

firer, Obst- und Kuchenweiber, noch verdächtige Weibspersonen in den Stuben.

### §. 197.

Da in der Caserne die Ansteckung durch Ausschlag-Kranke sich sehr leicht fortpflanzt, so wird von jedem Soldaten erwartet und ihm zur Pflicht gemacht, daß er, sobald er diese Krankheit an sich bemerkt, solches sofort und ohne die ärztliche Untersuchung abzuwarten, anzeigt. Es darf ihn hiervon keine falsche Schaam abhalten, indem auch der reinlichste Mann von diesem Uebel befallen werden kann, welches in seiner Entstehung durch ärztliche Hülfe leicht zu heben ist, bei Verheimlichung aber eine längere Kur nöthig macht, zu gefährlichen Krankheiten ausartet und die Ansteckung der Gesunden zur Folge hat. Findet sich bei der ärztlichen Untersuchung ein Mann, der mit dieser Krankheit behaftet ist und sich eine pflichtwidrige Verheimlichung derselben hat zu Schulden kommen lassen, so wird er nach seiner Genesung hart bestraft werden.

Gleiche Aufrichtigkeit wird dem Manne zur Pflicht gemacht, der von einem venerischen Uebel befallen werden sollte; bei Verheimlichung seiner Krankheit hat auch er eine harte Strafe zu erwarten.

### §. 198.

So entehrend der Diebstahl an sich selbst ist, so wird dennoch die Entwendung einer Sache, sie sey auch noch so unbedeutend, in einem nur von Soldaten bewohnten Gebäude, wo keiner sein Eigenthum verschließen und nur in der Ehrlichkeit seiner Kameraden Sicherheit für dasselbe finden kann, um so verabscheuungswürdiger.

### §. 199.

Den Weibern und Kindern der Unteroffiziere und derjenigen Personen, welche diesen gleich zu achten sind, ist es streng verboten, in der Caserne mit Lebensmitteln &c. zu handeln.